

QK 34<sup>a</sup>, 48.

V c  
4561



QK. 34<sup>o</sup>, 48

Cat. I, 443.

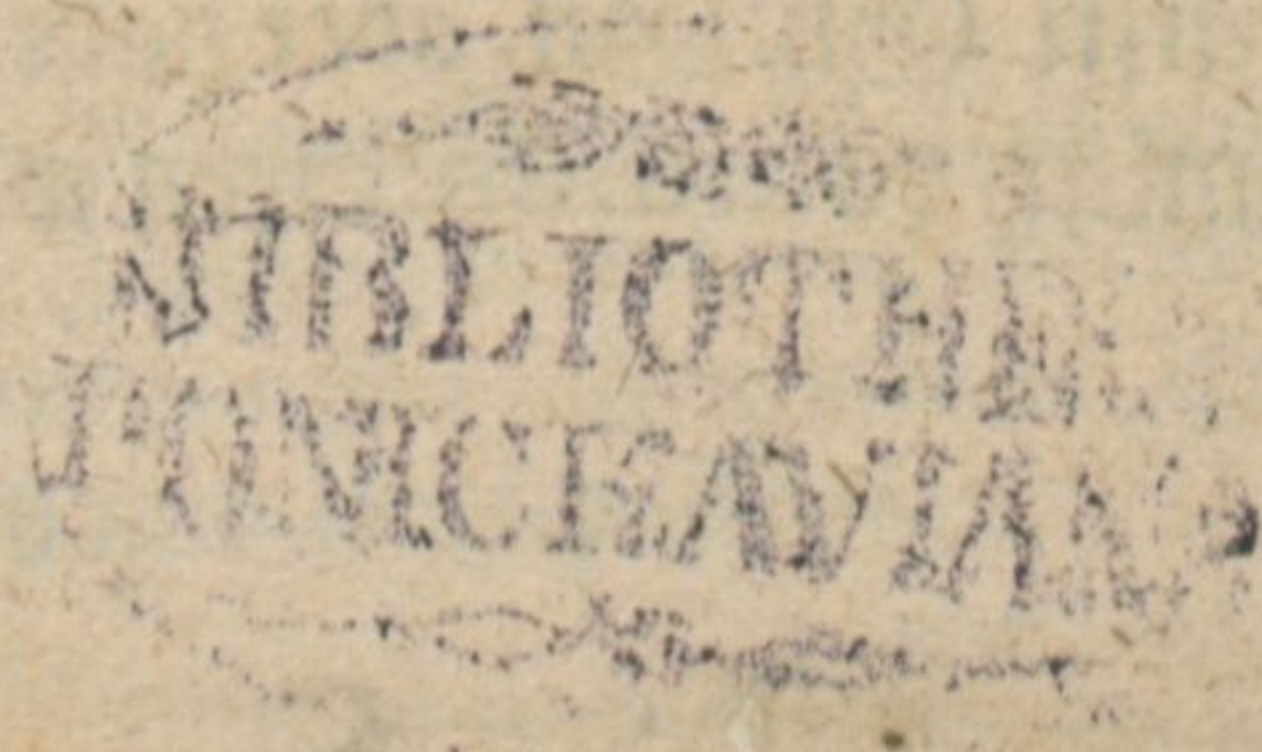


U R  
Copeilicher Abdruck

W  
Dessen zu Münster / zwi-  
schen der Herren Chur: Fürsten und Stände  
Anwesenden Herren Rätthen / Botschafften und Gesand-  
ten / einmütig verglichenen arctioris modi exe-  
qvendi, ex capite Amnestiæ & Gra-  
vaminum.

---

Anno 1 6 4 9.





Hochwürdiger / Durchläuchtiger / Hochgeborne / Gnädige Fürsten und Herren / etc.

**W**iewol wir der gewissen Hoffnung gelebt / es solte ein jeglicher / deme Vermög des Instrumenti Pacis etwas zu restituiren / cediren / oder præstiren obliget / nach deme die Kais. Executions Edicta ins Reich publicirt worden / von selbstem sich accommodirt, und dem Instrumento Pacis, wie auch Ihr Kais. Majest. Executions Edicten dergestalt schuldige Folg geleistet haben / daß es keiner sonderbarer fernern Anmahnung bedürfftel noch auch die außwertige Cronen mit außwechslung der Ratification, Exauctoration der Soldaten / und Restitution der Plätze / zu verziehen ursach noch Anlaß bekommen möchten. So vernehmen wir doch / daß außser etlich wenigen / weder von sich selbst / noch auch die jenigen / gegen welche die Execution bereits angetreten / sich zu einiger würcklicher Volziehung dessen / worzu sie in dem Instrumento Pacis verbunden seyn / nicht bequemen wollen. Was nun dieses für eine gefährliche Remoram dem Friedens Effectui in Weg wirfft / auch wie überschwer Chur: Fürsten und Stände hierunter gedruckt / unnd fast ganz zu Grund gestrieben worden / ist Ewer Fürstl. Gn. Gn. ohne weilläufftig erzehlen / mehr als zuviel bekant / es hat auch die Röm. Kais. Majest. Unser aller gnädigster Kaiser und Herz / durch dero höchstanschliche Plenipotentiarios uns allergn. remonstriren / und wie diesem Inheyl vorzukommen unser allerunterthänigstes Gutachten begern lassen / was nun an Ihr Kais. Majest. wir allerunterthänigst geschrieben / das geruhen E. Fürstl. Gn. Gn. auß der Beylag gnädig und mit mehrern zu ersehen / Wir zweiffeln nicht / allerhöchstgedachte Ihre Kaiserl. Majest. werden / dero Kaiserl. Friedenseyfer nach / unser allerunterthänigstes Gutachten allergdft. approbiren / und die Nothdurfft deßwegen verfügen / Ewer Fürstl. Gn. Gn. aber haben wir solches darumb unterthänig und gehorsamlich communiciren wollen / nicht als wann die Executiones biß zu  
einlan

einlangender Kais. Resolution zuruck gesetzt / und damit ingehalten wer-  
den solte / sondern wie Ew. Fürstl. Gn. Gn. durch die Kais. Executions  
Edicta allbereits das Friedens Instrumentum zu exequiren / genugsam  
Gewalt empfangen / als bitten Ewer Fürstl. Gn. Gn. wir unterthän-  
ig / sie wollen so wol in denen allbereits angetretenen Executionibus, als  
auch die von denen interessirten noch ferners bey ihnen gesucht werden /  
unerwartet fernern Kais. allergnädigsten Befehls / dem Instrumento  
Pacis und offterwehntem Edicto executivo gemess / schleunig verfahren /  
und sich hieran einiges einwenden / wie das auch beschaffen seyn / und  
dem Instrumento Pacis zuwider lauffen mag / nichts irren / viel weniger  
abwenden lassen / benebens aber hiet ey der in besagtem Instrumento Pa-  
cis und Kais. Edicto gewissen Zwangsmittel kräftiglich gebrauchen /  
diese unsere unterthänige notification dazu dienen lassen / daß sie die Re-  
stituentes vor der declaratoria Banni, die sie im Fall fernerer Verzö-  
gerung unzweiffenlich zugewarten haben / ernstlich verwarnen / der Hoff-  
nung / es werde dieses auch bey denen noch einige Liebe des Vaterlands  
übrig ist / dessen vor augenschwebende äusserste Noth und Elend so viel  
vermögen / daß ein jedweder ihme die stabilirung des durch Gott bescherete  
Friedenschluß / und des H. Röm. Reichs wirklich vollkommenen Ruhe-  
stand viel lieber / als einigen andern Vortheil und absehen seyn lassen / und  
sich in adimplirung dessen / was allhier so mühesam geschlossen / auch so  
theur und vest zugesagt und versprochen / ohne tergiversation wilffährig  
und bereit erweisen und finden lassen / E. Fürstl. Gn. Gn. aber verricht-  
ten an ehister Vollziehung dessen / was das Instrumentum Pacis be-  
sagt / wie auch die Kais. Executions Edicta in sich begriffen / das Amte  
loblichster Reichs Fürsten. Und wir empfehlen Ewer Fürstl. Gn. Gn.  
Gott zu beständiger Gesundheit und allem wolergehen treulichst und  
unterthänig. Münster / den 26. Januar. 1649.

Ewer. Fürstl. Gn. Gn.

Unterthänige

Des H. Röm. Reichs Chur: Fürsten und  
Stände bey gegenwertigen allgemeinen  
Friedenshandlungen Anwesende Ges-  
andte / Rätb und Botschafften.

Præmissis præmittendis.

**A**ltergnädigster Kaiser und Herr; Euer Kaiserl. Majest. sagen im Namen unserer Gdt. und Gnädigen Herren Principalen und Obern wir allerunterthänigsten hohen Danck/ daß Sie zu vollziehung dessen/was in puncto Amnistia & Gravaminum tam Ecclesiasticorum quam Politicorum geschlossen worden/dero Kais. Edicta und Befehl schreiben an die Craiß außschreibende Fürsten in die Reichs-Craiß allergnädigst publicirn und abgehen lassen. Ob nun wol zu hoffen gewesen/ein jeder friedliebender Stand des Reichs/und getreuer Patriot/ werde zu stabilirung des allhier und zu Öbnabruck zwischen E. Kaiserl. Majest. und beeden außwärtigen Cronen/ wie auch gesambten Chur-Fürsten und Ständen des Reichs /vermittels Göttlicher Gnaden/ getroffenen Fridenschluß/nach dem Inhalt der Instrumentorum Pacis, so wol auch E. Kais. Majest. Edictis, das jenige / worzu ihnen dieselbe anweisen / gehorsamlich vollzogen / und dadurch den höchstverlangten und nötigen effectum pacis, so viel an ihnen / befördert haben / keines Wegs aber durch cunctiren/differiren/tergiversiren und opponiren/ermeldten Cronen mit commutation der Ratihibitionum an sich zu halten anlaß geben/und damit seine Mißstände/ ja sich selbst/unter dem allzuschweren Grund verderblichen Einquartirungs-Last/und in andern Kriegsbeschwerlichkeiten länger haben ligen noch stecken lassen. So müssen wir gleichwol im Gegenspiel so viel vernemen / und E. Kais. Majest. allergehorsamst zu erkennen geben/was gestalt es sich bis dato / wider alle bessere Zuversicht/an Execution dessen/was vermög dieses Friedensschluß restituirt, cedirt, oder sonsten præstiret / unnd vollzogen werden sollen / bis auff gegenwertige Stunde verzögere / also und der gestalt / der grösser theil der Restituenten / und unter demselben Nammentlich auch den Magistrat zu Augspurg / mit schuldiger Parition nach nunmehr längst verflossenen termino noch bis dato / und zwar jehbemeldte zu Augspurg/ innassen die Subdelegirte sich dessen höchlich beklagen / zuruck gehalten.

Wann dann durch dergleichen höchstschädliche Verzögerung / Contradiction und Opposition dem nothleidenden Wesen und Vaterland gar nicht gedient / und die noch in Waffen begriffene Cronen  
Daraus

darauß schliessen / ob begehret man das jenige / was diß Orts verbindlich verglichen / nicht zu vollziehen / Sie demnach hierdurch anlaß besorgen / daß sie bißhero zur Commutation der Rationum nicht schreiten wollen / noch hernachmals den militem abdanken / und die beste Plätze abtreten werden / dardurch das H. Röm. Reich / und dessen Chur : Fürsten und Ständ / ob sie schon auß den Flammen würcklicher hostilitäten dieses Kriegs liberiret, doch in der noch glimmenden Glut des grausamen Inquartierungs Last vollends zerschmelzen / unnd zu Grund gericht werden müssen / daraus noch ferner unter denen durch Gottes Gnade wider vereinigten Ständen selbst leichtlich allerhand neue diffidenz ein und ander seits erwecket werden köndte / welches für Kaiserl. Majest. selbst in dero höchsterleuchten Verstand allergnädigst wol erwogen / und durch dero Herren Plenipotentiaros uns diese schädliche Inconvenientia vor Augen stellen lassen / und unser allerunterthänigst Gutachten / wie denenselben zu begegnen / allergnädigst begehrt / gestaltsame auch die Königl. Gesandten selbst gegen Vorstellung eines sicheren und geschwinden modi exequendi zur Commutation zu schreiben sich erbotten. So haben wir obliegender Schuldigkeit nach nicht unterlassen / den Sachen reifflich nachzudencken / wie nicht allein die Execution diß Friedens / sondern auch die exauctoratio militum & evacuatio locorum einfolgentlich der vollkommene Ruhestand im H. Röm. Reich schleunigst zu befördern seyn möchte.

Gleich wie es nun belangend die besagte Executionem, nochmals allerdings bey dem klaren Inhalt des Instrumenti Pacis, und ins Reich publicirten Kais. Edicts in Substantia billich sein verbleiben hat / also ersuchen und bitten Ewer Kaiserl. Majest. im Namen unserer Herren Principalen wir allerunterthänigst / Sie geruhen über das allschon außgelassenes Kais. Edict, denen Craiß außschreibenden Fürsten / und andern von denen Restituendis, und in dem Fall / da es in dem Instrumento Pacis zugelassen / auch von denen Restituentibus vorgeschlagenen Executorn / die zum theil die Execution angetretten / nochmals allergnädigst aufzutragen und zu befehlen / damit sie allen und jeden interessirten, die in dem Instrumento Pacis begriffen / oder bey Ewer Kaiserl. Majest. oder denen außschreibenden Craiß Fürsten sich angeben möchteten /

ten/ zu all dem jenigen/ was das Instrumentum Pacis, so wol auch des  
Kais. drauff fundirtes Edict disponirt, ohn einige Zeitverlierung/ weil  
der Terminus præfixus bereits längst verlossen/ Sumptibus derē/ die zu  
restituiren / cediren / oder sonst etwas zu præstiren schuldig / und in  
„ mora seynd/ und zwar wo das Instrumentum Pacis specialiter di-  
„ sponirt secundum literam, im übrigen ex regulis generalibus,  
„ quoad punctum Amnistia cum reservatione Jurium restitu-  
„ entis & restituendi, alles nach anlaß des Instrumenti Pacis in den  
„ Stand/ darinnen sie sich ante hos motus bellicos; In puncto  
„ Gravaminum Ecclesiasticorum & Politicorum aber / wie siehs  
„ nach Anleitung des Instrumenti Pacis 1624. befunden / oder sonst  
- expressè und specialiter versehen / ohne einigen Anhang oder Reser-  
vation, so vorgemeldtem Instrumento Pacis zu widerlaufft / verhelp-  
fen/ und sie solchem gemess vollkommen restituiren, und in Summa / als  
„ les das jenige/ was verglichen/ dem Instrumento Pacis gemess voll-  
„ ständig exequiren, dergestalt / daß einige Exceptiones wider die  
„ Execution nicht gehört noch attendirt, im fall aber super facto  
possessionis einige dubia von sonderbarer Erheblichkeit vorkamen / dies  
selbige summarissimè sobald in loco executionis erörtert / Sonst  
aber einige andere dem Instrumento Pacis zuwiderlauffende nicht zu  
„ gelassen werden sollen/ mit dem Anhang/ daß Ewer Kaiserl. Majest.  
„ gegen die ungehorsame und Refractarios, welche sich dem Instru-  
„ mento Pacis und Kaiserl. Executions Edict, sive committendo,  
„ sive committendo, widersetzen / oder alio quocunque modo nicht  
„ pariren, auff gethane blosser Relation der Executions Commissar-  
„ rien/ ohne einzig fernere Cognition, in die Pön / darinn sie bereits  
„ in Instrumento Pacis gefallen / andern zum Exempel unverzög-  
„ lich declariren, und die verordnete Executores gegen die jenige  
so sich noch widerspenstig/ und nicht gebührend zu dem/ was sie ex Instru-  
mento Pacis zu restituiren, cediren, oder einiger Gestalt zu præsti-  
ren schuldig/ accommodiren wurden / Da dieselbe Ständ des Reichs/  
nach Inhalt der im Instrumento Pacis, auch sonst in Reichs Con-  
stitutionibus, insonderheit aber der Executions Ord. gegen dieselbe /  
Ihre Land und Leut / biß auff erfolgende Refusion aller Kosten und  
Schas



Schaden/ verfahren: Wären es aber etliche roenige oder Private  
Personen/ nach Gelegenheit zur Hassf ziehen/ und als *Reos fractæ Pa-*  
*cis exemplariter* abstraffen/ Inmittels aber und unerwartet der Decla-  
ration Banni, mit der Execution nichts desto weniger/ Krafft des Fries-  
densschluß und Kaiserl. Executions Edicti, progrediren, und dieselbe  
vollstrecken; und damit es ihnen den Executoribus ja an Kräfften nicht  
ermangele/ entweder ihren der Executoren selbst/ oder des Orts/ da die  
Execution beschicht/ oder auß den nechstgelegenen besten Plätzen oder  
Chur: Fürsten und Ständen zustehenden Völkern und Guarnison-  
nen/ oder auch der restituendorum virium sich gebrauchen; Und da  
es die Nothdurfft erfordern solte/ die nechstgefessene Craiß ihre Hülff  
einschicken/ und die Contravenientes zu schuldigem Gehorsam gebracht  
werden sollen/ aller massen Ewer Kaiserl. Majest. hierunter die noth-  
wendige Erinnerung an Chur: Fürsten und Ständ/ und an die Herren  
Generales ergehen zu lassen/ aller unterthänigst gebetten werden.

Dieses/ gleich wie es zu Beforderung des Effectus Pacis, und zu  
Verhütung sehr vieler Inconvenientien, und Weiterung/ auch oben  
angeführten und andern fernern Drangsalen/ Druck- und Beschwer-  
nissen des H. Reichs Chur: Fürsten und Ständ/ ja für Kaiserl. Majest.  
Erb Königreich und Lande selbst gereichet: Also zweiffeln wir nicht/  
Ewer Kaiserl. Majest. werden dero ohne das zu Beforderung Friedens  
im H. Reich getragenen/ und noch tragendenden in viel Weg verspürten  
sonderbaren höchstrühmlichen Eifer nach/ diese unsere allergehorsamste  
ganz wolgemeinte nöthige Suchung nicht allein in Kaiserl. Gnaden  
vermercken/ sondern auch die Nothdurfft darauff gebettener massen als  
Iergnädigst und schleunigst verordnen.

P. S.

## Auch allergnädigster Herz/ze.

**N**ach deme die Subdelegirte zu der Augspurgischen Executions Commission/ wie hieoben angeregt / uns umbständiglichen Bericht überschrieben/ was gestalt dato mit ihrer Execution sie nicht fortkommen können/ und wir dann auß den überschickten Schrifften soviel ersehen/ daß sie sich allerhand Einwendungen/ so dem Instrumento Pacis zu wider/ bedienen wollen/ welche noch mehrere Weitläufftigkeiten und Beschwerden im H. Röm. Reich causirn dörrfte. Als haben Wir nicht umbgehen mögen / E. Kais. Majest. nochmaln allerunterthänigst zu bitten / Sie geruchen ermeldten Subdelegatis oder ihren Committenten ferner allergnädigst anzubefehlen/ daß sie der auffgetragenen Execution/ aller solcher Einwendung ungehindert/nach Inhalt des Friedensschluß nachsehen/ und alles das jenige in acht nemen wollen/ was Euer Kais. Majest. in obigem unserm Schreiben allerunterthänigst ingerathen und gebetten worden. Vt in lit. den 16(26) Januarii 1649.

E N D E.

ons  
Bes  
ichte  
ften  
en-  
tigs  
has  
uns  
oren  
fges  
hale  
len/  
igst  
49.

ULB Halle 3  
003 757 978



VJ17 211



QX 9/c 4561



**Al**lertgen  
 Name  
 Oberr  
 hung dessen/  
 sticorum qu  
 Befehl: schr  
 Craiß allerg  
 gewesen/ein  
 werde zu stab  
 Majest. und  
 Fürsten und  
 troffenen Fr  
 so wol auch  
 anweisen / g  
 und nötigen  
 Wegs aber i  
 ermeldten C  
 halten anlaß  
 allzuschwere  
 Kriegsbesch  
 sen wir gleich  
 allergehorsam  
 bessere Zuve  
 restituiert, c  
 len / bis auf  
 grösser theil  
 den Magist  
 längst verfl  
 Augspurg/ i  
 ruck gehalten  
 Wann  
 Contradiet  
 terland gar



rl. Majest. sagen im  
 ren Principalen und  
 / daß Sie zu vollzie  
 inum tam Ecclesia  
 vero Kais. Edicta und  
 Fürsten in die Reichs  
 Ob nun wol zu hoffen  
 und getreuer Patriot  
 zwischen E. Kaiserl.  
 ich gesambten Chur.  
 telicher Gnaden / ges  
 umentorum Pacis;  
 worzu ihnen dieselbe  
 den höchstverlangten  
 ördert haben / keines  
 ren und opponiren/  
 ibitionum an sich zu  
 ich selbst/unter dem  
 gs: Last / und in andern  
 ecken lassen. So müs  
 and E. Kais. Majest.  
 ch bis dato / wider alle  
 g dieses Friedenschluss  
 olinzogen werden sol  
 o und der gestalt / der  
 en Namentlich auch  
 ition nach nunmehr  
 zwar jehbemeldte zu  
 öchlich beklagen / zu  
 dliche Verzögerung /  
 en Wesen und Vat  
 n begriffene Cronen  
 daraus

bat  
 lich  
 For  
 sch  
 ste  
 Ch  
 ho  
 def  
 G  
 G  
 ne  
 Ka  
 we  
 lie  
 ni  
 sta  
 ch  
 te  
 te  
 cu  
 ti  
 N  
 al  
 p  
 su  
 M  
 a  
 a  
 n  
 n  
 g  
 e  
 S

